



Satzung
Kleingärtnerverein Riederwald
1913 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein Riederwald 1913 e.V." Der Sitz ist in Frankfurt am Main.

Der Verein ist unter der Nummer 4491 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. eingetragen.

Der Verein ist organisatorisch der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. durch Mitgliedschaft angeschlossen.

§2 Verfassung des Vereins

Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er ist parteipolitisch, konfessionell und berufsständisch neutral.

Publikationsorgan des Vereins ist die Verbandszeitschrift.

§ 3 Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Der Verein ist kleingärtnerisch gemeinnützig auf sozialer Grundlage tätig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und unterwirft sich der regelmäßigen Überprüfung seiner Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Die Tätigkeiten des Vereins sind auf die allgemeinen Förderungen des Kleingartenwesens gerichtet. Er sorgt für die Bereitstellung von Kleingärten im Sinne des BKleingG innerhalb des Vereinsgeländes, berät seine Vereinsmitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und unterstützt sie in fachlicher Hinsicht.

Erzielte Einnahmen des Vereins werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

Bei der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet.

§4 Steuerliche Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, (AO-1977 in der jeweils gültigen Fassung).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Schaffung von Grünflächen (Kleingartenanlagen im Sinne von Dauerkleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns in Bebauungsplänen), deren Erhaltung, Verbesserung und zeitgemäßer Gestaltung mit Zugänglichkeit für jedermann während der üblichen Anlagenöffnungszeiten.
- durch die Erhaltung und Pflege der Fauna und Flora, insbesondere der Vogelwelt.
- durch die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- durch Pflege und Förderung des Gemeinschaftssinnes unter den Vereinsmitgliedern.

§5 Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke, d.h. zur Erreichung und Förderung der Vereinsziele verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

Es wird keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigt.

Kein Mitglied des Vereins erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei seinem Ausscheiden Anteile des Vereinsvermögens.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die in den §§ 2-4 aufgeführten Zielsetzungen anerkennt und fördert und seinen Hauptwohnsitz im Großraum Frankfurt a.M. hat.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Annahmegesuches durch Vorstandsbeschluss erworben.

An den Verein ist der durch Vorstandsbeschluss festgesetzte Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Der Verein hat gartensuchende, aktive und fördernde Mitglieder.

- Gartensuchende Mitglieder sind Personen, die als Anwärter für einen Kleingarten in die Bewerberliste aufgenommen werden.
- Aktive Mitglieder sind Personen, die einen Kleingarten im Vereinsgelände bewirtschaften.
- Fördernde, Mitglieder (z.B. Anschlussmitglieder, passive Mitglieder) sind Personen, die nicht beabsichtigen, einen Kleingarten im Vereinsgelände zu bewirtschaften, jedoch die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- Sie können nur in begrenzter Zahl mit Bezug auf die Anzahl der aktiven Mitglieder in den Verein aufgenommen werden; über die Begrenzung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Für ehemalige verdienstvolle Vorsitzende des Vereins kann der Status eines Ehrenvorsitzenden zuerkannt werden.

§7

Gartenübernahme

Freiwerdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten. Begründete Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.

Voraussetzung für die Übernahme eines Kleingartens ist die ausdrückliche Anerkennung der Bestimmungen der Vereinsatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages (der Nutzungsvereinbarung) durch das Vereinsmitglied.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (Austritt / Ausschluss) oder Tod.

- Kündigung durch das Mitglied

Die Aufgabe der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur durch Kündigung des Mitglieds und nur zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins zulässig und muss spätestens drei Monate vor dessen Ende in schriftlicher Form erfolgen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- Kündigung durch den Verein ohne Einhaltung der Kündigungsfrist (Ausschluss) BKleingG

Diese Kündigung entsteht durch die in § 8 BKleingG genannten Gründe sowie bei Diebstahl auch geringfügiger Art im Gartengelände oder Tätlichkeiten durch das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen.

- Kündigung durch den Verein mit ordentlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten

Die Kündigung erfolgt unter der Maßgabe von § 9, Abs. 1 BKleingG sowie bei Nichtzahlung des Beitrages und festgesetzter Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit oder falls das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lässt.

§9 Pachtvertrag I Nutzungsvereinbarungen

Bestehende Nutzungsvereinbarungen sind den gesetzlichen Regelungen, die sich aus den Vorschriften des BklingG bzw. des BGB herleiten, gleichgestellt.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses seitens des Mitglieds ist nur zum 30. November eines jeden Jahres zulässig und muss spätestens am 3. Werktag im August in schriftlicher Form erfolgen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein geschieht nach Maßgabe § 8 dieser Vereinssatzung, erweitert sich um den Grund, wenn das Mitglied neben seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber - insbesondere mit der Entrichtung des Pachtzinses - mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt.

Alle Kündigungen des Vereinsvorstandes erfolgen in schriftlicher Form.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einen begründeten Einspruch beim Vorstand einlegen, der einen außergerichtlichen Schiedsspruch - durch die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. - erwirkt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

Der hinterbliebene Ehegatte oder ein Mitglied der Familiengemeinschaft kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliedschaft und die Fortsetzung des Pachtvertrages (bzw. Nutzungsvereinbarung) beim Vereinsvorstand beantragen.

Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht oder dem Antrag nicht stattgegeben, wird den Erben die Ernte des laufenden Jahres zugestanden.

§10 Gartenabgabe

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses steht dem scheidenden Pächter bzw. den berechtigten Erben für den abzugebenden Kleingarten eine angemessene Entschädigung zu.

Die Höhe der Entschädigung wird durch die Bewertungskommission des Vereins festgelegt. Sie besteht aus drei aktiven Vereinsmitgliedern oder deren Vertreter, die vom Vorstand bestimmt werden.

Die Wertermittlung geschieht nach den durch den Hessischen Minister des Innern genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Dem scheidenden Pächter steht die Möglichkeit des Einspruches beim Vereinsvorstand innerhalb von zwei Wochen zu. Dieser kann eine Nachschätzung veranlassen.

Die Kosten der Wertermittlung, auch der evtl. Nachschätzung, gehen zu Lasten des scheidenden Pächters.

Der neue Pächter zahlt den festgestellten Betrag der Wertermittlung zuzüglich des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kulturbeitrages an den Verein.

Nach Erhalt des Betrages zahlt der Verein die Entschädigung abzüglich der Schätzgebühren sowie offener Forderungen an den Anspruchsberechtigten aus.

Die Überwachung der Zahlung und die Weitergabe des Kleingartens erfolgen ausschließlich durch den Vereinsvorstand.

Verliert der Verein Gartengelände durch Kündigung des Grundstückseigentümers, so behält der Verein 10% von der von den betroffenen Pächtern zustehenden Entschädigungssumme ein.

Dieser Betrag ist für Neuanlagen bzw. Sanierungsmaßnahmen zurückzustellen.

§ 11 Rechte des Mitglieds

Jedes gartensuchende, aktive oder fördernde Mitglied hat das Recht

- an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und Wahlen (aktiv und passiv) teilzunehmen;
- die Fachberatung und sonstige durch den Verein angebotene Leistungen, Einrichtungen und Geräte in Anspruch zu nehmen;
- die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner eV zu erhalten.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht

- den zu ermäßigtem Pachtzins von den Dachorganisationen angebotenen Versicherungsschutz für den einen Kleingarten bewirtschaftenden Kleingärtner in Anspruch zu nehmen.

§12 Pflichten des Mitglieds

Jedes gartensuchende, aktive oder fördernde Mitglied hat die Pflicht

- die jeweils entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung zu befolgen;
- die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Gartenordnung der Stadt Frankfurt am Main einzuhalten;
- den festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht

- die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten;
- seinen Kleingarten sachgerecht und ordentlich innerhalb der dafür geltenden Vorschriften der Gartenordnung der Stadt Frankfurt am Main zu bewirtschaften.

§ 13 Beiträge und Umlagen

Der Vereinsbeitrag und allgemeine Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Allgemeine Gebühren (Pachtkosten) werden anteilig der Kleingartenfläche berechnet. Verbrauchskosten je nach ermittelter Verbrauchsmenge.

Alle Termine für den Zahlungseingang beim Verein werden vom Vorstand festgesetzt.

Erfolgt keine termingerechte Zahlung werden die Beiträge angemahnt; Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Bleibt das Mitglied länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand, wird gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Vereinssatzung die Kündigung ausgesprochen.

Bleiben bei gartensuchenden oder fördernden Mitgliedern zweimalige Mahnungen unbeantwortet, werden diese Personen von der Mitgliederliste gestrichen.

Ehrenmitglieder können von den Vereinsbeiträgen, Umlagen und Unfallversicherungsbeiträgen nach Vorstandsbeschluss befreit werden.

Pacht, Verbrauchskosten, festgesetztes Ersatzgeld für Gemeinschaftsarbeit und Versicherungen für Laube und Laubeninhalt sind davon nicht betroffen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.

Die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Sie hat schriftlich zu erfolgen mit 4wöchiger Frist in Textform unter Bekanntgabe von, Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfung und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;

Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes;

Erledigung der eingebrachten Anträge Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;

Festsetzung des Vereinsbeitrages, von Umlagen, Gemeinschaftsarbeit und der evtl. Ersatzleistung in Geld.

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis spätestens bis 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen 6 Wochen zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§15 Beschlussfassungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten ist für die Beschlussfassung maßgeblich.

Bei der Beschlussfassung entscheidend die einfache Mehrheit zwischen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen; zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmung über mehrere Kandidaten gilt die relative Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden weder den Ja-Stimmen noch den Nein-Stimmen hinzugezählt.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Stimmberechtigt sind lediglich die Vereinsmitglieder.

§ 16 Vorstand des Vereins

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand

der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 2 Kassierern, 2 Schriftführern dem Pflanzenschutzwart sowie dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführungen der Satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung(en) sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Aufgaben vorzunehmen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind.

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Anlagenobmännern und zwei Beisitzern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen außer dem Ausschussvorsitzenden dem Vorstand nicht angehören.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§17 Wahl des Vereinsvorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Handzeichen "per Akklamation" gewählt werden.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Beginn der Wahlhandlung ist ein Wahlleiter zu wählen.

Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung und die Wahl des neuen Vorstandes.

§ 18 Gartenordnung

Bestandteil dieser Satzung sind die jeweils anwendbaren Vorschriften der Gartenordnung der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils geltenden Fassung die für jedes Mitglied bindend ist (Anlage 1)

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20 Kassenführung

Die Kassenführung und das Rechnungswesen des Vereins werden nach den Grundsätzen und den entsprechenden Vorschriften des Landesverbandes und der Stadtgruppe geführt.

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich.

§ 21 Kassenprüfung

Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und der Kasse erfolgt einmal im Geschäftsjahr durch vier gewählte Kassenprüfer über das Ergebnis der Kassenprüfung erstattet der Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer Von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes.

Alle 2 Jahre scheidet die dienst ältesten Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl zweier Kassenprüfer erfolgt. Direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

**§ 23
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

**§ 24
Schlussbestimmung**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle oder vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung geforderten oder die aufgrund geänderter, gesetzlicher Vorschriften notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

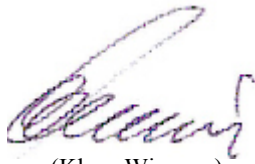
Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstellen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge des Vereins.

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Riederwald 1913 e.V. am 12.03.2017 beschlossen und wird danach in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.



(Niklas Pauli)
1. Vorsitzender



(Klaus Wimmer)
2. Vorsitzender



(Daniela Grabow)
1. Schriftführerin